

Bundesamt für Umwelt BAFU  
[bnl@bafu.admin.ch](mailto:bnl@bafu.admin.ch)  
per E-Mail

Bern, 02. Juli 2024

## **Änderung der Jagdverordnung: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft KWL nimmt zum Verordnungstext wie folgt Stellung.

### **I Grundsätzliches**

Die vorliegende Änderung der Jagdverordnung ist für den guten Vollzug der Jagd und des Wildtiermanagements in den Kantonen von grosser Bedeutung. Die Fachkonferenz der kantonalen Jagdverwaltungen (JFK) hat seit November 2021 in rund zehn Fachtagungen die verschiedenen Themen – teilweise im Beisein des BAFU - beraten. In diesem Zusammenhang danken wir dafür, dass die Mitwirkung im Rahmen der Verbundaufgabe Jagd und Wildtiermanagement möglich war.

Wir begrüssen, dass insbesondere die überregionalen Wildtierkorridore und das Bibermanagement nun in der Verordnung ausgeführt werden.

Die Auswertung der ersten verkürzten proaktiven Regulierungsperiode der Wolfsbestände zeigt, dass hier grosser Verbesserungsbedarf besteht. Hier sind Vereinfachungen im Rahmen des geltenden Gesetzes dringend geboten, um den Aufwand für den Umgang bestimmter geschützter Arten administrativ für Kantone und Bund zu vereinfachen.

Die Teilrevision ist unvollständig und verschiedene Aspekte, die bei früheren geplanten Teilrevisionen mit den Kantonen abgesprochen waren, fehlen (z.B. verbotene Hilfsmittel). Entsprechend beantragt die KWL, die Anpassung bestehender Artikel oder die Neuschaffung von Artikeln.

Die Plenarversammlung der KWL hat am 6. Juni 2024 der vorliegenden Stellungnahme einstimmig zugestimmt. Wir bitten Sie, unsere Anträge zu prüfen und für einen guten Vollzug der Verbundaufgabe Jagd und Wildtiermanagement umzusetzen.

## II Anträge zu den einzelnen Änderungen

### **Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 4**

#### *Zustimmung mit Änderungswünschen*

Schalldämpfer gehören mittlerweile zum Stand der Technik und werden seit mehreren Jahren in verschiedenen Kantonen mit Ausnahmegewilligungen jagdlich eingesetzt. Um Rechtssicherheit zu erhalten, ist eine eidgenössische Regelung wichtig. Schalldämpfer sind somit aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel zu streichen.

#### **Antrag**

##### *Streichen von Bst. i Ziffer 4*

~~4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;~~

Falls der Schalldämpfer nicht aus Art. 2 JSV gestrichen wird, soll wenigstens eine Ausnahme in Artikel 3 vorgesehen werden. Eine Ausnahme ist aus obigen Gründen gerechtfertigt, zudem schützt ein Schalldämpfer das Gehör von Jagenden und ihren Hunden.

#### **Eventualantrag**

##### *Aufnahme des Schalldämpfers in Art. 3 Abs. 1 Bst. e*

<sup>1</sup> Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten sofern dies nötig ist, um:

a.-d. ...

e. den Schutz von Jagenden und ihren Hunden zu gewährleisten

### **Art. 2 Abs. 1 neue Bst.**

#### *Zustimmung mit Änderungswünschen*

Das Verbot von bleihaltiger Kugelmunition soll in die Verordnung aufgenommen werden. Für die Jagd auf Schalenwild (ab Kaliber 6mm) stehen genügend gute bleifreie Optionen zur Verfügung. Mit einer Übergangsfrist kann gewährleistet werden, dass der Übergang reibungslos verläuft.

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen. Aus diesem Grund sind Drohnen in die Liste der verbotenen Hilfsmittel für die Jagdausübung aufzunehmen. Zur Jagdausübung gehören auch Nachsuchen. Nicht zur Jagdausübung gezählt werden behördliche Einsätze beispielsweise für Bestandenserhebungen sowie Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSG. .

#### **Anträge**

##### *Neue Bst in Abs. 1:*

x. Bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6mm

y. Drohnen

##### *Änderung des Erläuternden Berichts zu den neuen Bst. x und y.*

Buchstabe x: Für Büchsenkaliber ab 6mm ist bleifreie Munition zu verwenden. Flintenlaufgeschosse sind von diesem Verbot ausgenommen.

Buchstabe y: Der Einsatz von Drohnen für jagdliche Zwecke ist nicht zulässig. Dazu gehören auch Nachsuchen. Ausgenommen sind spezielle Verwendungszwecke wie beispielsweise der Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen, die Regulierung von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a JSG oder die Rettung von Rehkitzen (siehe Art. 8b).

## **Art. 2, Erläuterungen**

### *Zustimmung mit Änderungswünschen*

Im Zusammenhang mit Anpassungen der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel ist zwingend Rechtssicherheit zu schaffen betreffend den Begriff der Jagd. Regulierungen von Beständen geschützter Arten nach Art. 7a sind explizit vom Begriff der Jagd auf jagdbare Arten zu trennen, um unnötige Einschränkungen in der Wolfsregulation und damit verbundenen praktischen oder administrativen Aufwände von vornherein zu vermeiden. Es darf z.B. nicht passieren, dass ein Nachtjagdverbot plötzlich auch für die Wolfsregulation gilt. Dies betrifft auch weitere Aspekte (Monitoring mittels Drohnen, Akustiklockgeräte, künstliche Lichtquellen, Vorsatzgeräte etc.) und muss somit übergeordnet und nicht nur in Bezug auf verbotene Hilfsmittel oder ein Nachtjagdverbot beschränkt werden.

### **Antrag**

#### *Ergänzung des erläuternden Berichts*

Nicht unter den Begriff der Jagd im Sinne des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel gelten Regulierungen von Beständen geschützter Tierarten nach Art. 7a JSG.

## **Art. 3<sup>bis</sup>**

### *Zustimmung mit Änderungswünschen*

Kantone können Ausnahmegewilligungen für die ausserordentliche Bejagung von Kormoranen bewilligen. Dies geschieht beispielsweise in Flüssen vor dem Hintergrund, sensible Fischlaichgebiete vor Prädation zu schützen. Dadurch werden beispielsweise die Fischarten Äsche (stark gefährdet), Nase (vom Aussterben bedroht) und Forelle (stark gefährdet) während ihrer Laichzeit geschützt. Unterstützt wird diese Massnahme von begleitenden Fangmatorien verschiedener Kantone. Die Erteilung dieser Bewilligungen ist wirksam jedoch aufwändig. Eine Schonzeitverkürzung für den Kormoran wird hier Abhilfe schaffen.

Weiter zeigen Gespräche mit der Berufsfischerei (die vom Bund mitfinanziert werden), dass eine Schonzeitverkürzung des Kormorans zu einer Entlastung der stark unter Druck stehenden Berufsfischerei führen könnte. Somit ist die Schonzeit für den Kormoran nach Artikel 5 JSG um einen Monat zu verkürzen. Weiter ist ausserhalb von Schutzgebieten die ganzjährige Jagd auf juvenile und noch nicht geschlechtsreife (=immature) Kormorane zuzulassen (analog der Regelung beim Wildschwein). Diese Kormorane sind an ihren weissen Bäuchen zu erkennen.

Auf Landwirtschaftlichen Flächen wird von zunehmenden Problemen mit der Saatkrähe berichtet. Aus diesem Grund wird der Antrag gestellt, die Saatkrähen, die in Schwärmen auftreten, gleich zu behandeln wie die Rabenkrähe.

### **Antrag**

#### *Änderung Abs. 2, Bst. b und c*

b Kormoran: Schonzeit vom ~~1. März~~ 1. April bis 31. August; für Kormorane im Jugendgefieder mit hellem Bauch gilt ausserhalb von Schutzgebieten keine Schonzeit;

c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen und Saatkrähen die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit;

## **Neuer Artikel im 1. Abschnitt: Jagd**

### *Grundsätzliche Überarbeitung*

Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, muss die Fachkundigkeit von Personen für das Erlegen von Wildtieren geregelt werden.

### **Antrag**

*Neuer Artikel (z.B. Art. 2<sup>bis</sup>)*

Art. 2<sup>bis</sup> Fachkundigkeit

Das Erlegen von Wildtieren bei der Jagd, bei behördlich angeordneten Abschüssen sowie im Rahmen der Selbsthilfe ist nur fachkundigen Personen nach Artikel 177 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 gestattet. Fachkundig ist eine Person, die eine kantonale anerkannte Jagdprüfung oder eine Prüfung als Wildhüterin oder Wildhüter abgelegt hat. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

## **Neuer Artikel im 1. Abschnitt: Jagd**

### *Grundsätzliche Überarbeitung*

Die Nacht gehört dem Wild. Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern, ist für den ordentlichen Jagdbetrieb ein eidgenössisches Nachtjagdverbot im Wald zu formulieren. Für die Wildschadensprävention können die Kantone vorsehen, nachts gewisse Arten z.B. auf Landwirtschaftsflächen zu bejagen. Aus Sicht mehrerer Kantone sollte die Passjagd auf Haarraubwild die nachts stattfindet möglich bleiben. Die Störung durch diese Jagd ist beschränkt, da sie aus festen Unterständen (Passern) ausgeübt wird.

### **Anträge**

*Neuer Artikel (z.B. Art. 3<sup>ter</sup>)*

Art. 3<sup>ter</sup> Nachtjagdverbot

<sup>1</sup> Für den ordentlichen Jagdbetrieb gilt ein Nachtjagdverbot im Wald. Ausgenommen ist die Passjagd.

<sup>2</sup> Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd ausserhalb des Waldes erlauben.

*Änderung des Erläuternden Berichts zum neuen Art. 3<sup>ter</sup>*

Zu Absatz 1: Als Nacht gilt der Zeitraum eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang. Abschüsse von Neozoen (z.B. Waschbär, Marderhund) gelten nicht als Jagd und sind von diesem Verbot nicht betroffen.

Zu Absatz 2: Zur Bekämpfung von Wildschaden muss es möglich sein, nachts gewisse Arten wie beispielsweise Schwarzwild auf Freiflächen (z.B. Landwirtschaftsflächen) zu bejagen, um damit eine Vergrämung zu erreichen.

## **Neuer Artikel im 1. Abschnitt: Jagd**

### *Grundsätzliche Überarbeitung*

Der Einsatzzweck von Jagdhunden in der JSV soll ausformuliert werden. Dadurch wird mehr Rechtssicherheit erlangt. Die Ergänzung hat eine Ergänzung in der TschV zur Folge.

### **Anträge**

*Neuer Art. JSV*

Der Einsatzzweck von Jagdhunden ist das weitgehend selbständige Suchen, Anzeigen oder laute Verfolgen von gesunden Wildtieren und das Suchen und von kranken oder verletzten Wildtieren

(Nachsuche); Bei verletzten Wildtieren zusätzlich das Greifen und Töten, sofern das Nottöten dieser Tiere gemäss Artikel ..... JSV nicht möglich ist.

*Ergänzung Art. 77 TschV:*

(...); Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für anerkannte Jagdhunde nach Art. xy JSV wird deren Einsatzzweck beim Suchen und Verfolgen von Wildtieren berücksichtigt.

*Ergänzung Art. 75 Abs. 1 Bst. c TschV:*

(...) und Vorstehen

## **Art. 4a**

### *Grundsätzliche Überarbeitung*

Seit über 40 Jahren zeigen die Kantone, dass sie mit der Regulation des Steinbocks ihre Verantwortung gegenüber dieser geschützten Tierart wahrnehmen. Die Regulation wird gewissenhaft durchgeführt und der Bestand der Steinböcke ist angewachsen. Der Schutz des ehemals ausgestorbenen Steinbocks ist aufgrund des hohen Bestandes und der umsichtigen Regulation nicht mehr eine zwingende Voraussetzung für den gesicherten Erhalt dieser Tierart. In verschiedenen Gebieten zeigt sich zudem, dass die hohen Steinwildbestände negative Auswirkungen innerhalb der Art, auf die Gämse und auf den Lebensraum haben können. Dies ist auch in verschiedenen Gebieten in und um Eidgenössische Jagdbanngelände der Fall. Art. 12 der Verordnung über die Regulierung der Steinwildbestände (VRS) ermöglicht Abschüsse oder Einfangaktionen von Steinböcken in eidgenössischen Jagdbanngeländen. Die wird mit der Aufhebung der VRS nicht mehr möglich sein. Für die Regulierung verschiedener Kolonien und die Verhinderung von negativen Auswirkungen auf den Lebensraum, ist eine Entnahme von Steintieren in eidgenössischen Jagdbanngeländen zwingend erforderlich.

An der bewährten Regulation des Steinbocks soll festgehalten werden. Der administrative Aufwand für das Management des Steinbocks als geschützte Art ist jedoch im Vergleich zum Management anderer Arten unverhältnismässig hoch. Aus diesem Grund wünschen sich die Kantone eine Vereinfachung der Administration bei gleichbleibender Regulations-Praxis. Das kann erreicht werden, indem der Steinbock jagdbar erklärt wird.

In der Zwischenzeit wird der Steinbock über Artikel 4a reguliert. Bei der Regulierung einer Kolonie ist die Vorgabe, dass die natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur im Bestand langfristig erhalten bleiben muss ausreichend. Es braucht keine Vorgabe, dass 50 Prozent der erlegten Tiere weiblich sein müssen.

## **Antrag**

Der Steinbock soll bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit gemäss Art. 5 Abs. 6 JSG zur jagdbaren Art erklärt werden.

Bis dahin ist sicherzustellen, dass Steintiere im Sinne Art. 12 VRS auch innerhalb eidgenössischer Jagdbanngelände entnommen werden können.

### *Streichen von Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Bei der Regulierung einer Kolonie gelten folgende Vorgaben:

a. Die natürlichen Alters- und Geschlechtsstrukturen im Bestand müssen langfristig erhalten bleiben.

~~b. Von den erlegten Tieren müssen mindestens 50 Prozent weiblich sein~~

## **Art 4b**

### *Grundsätzliche Überarbeitung*

Die Ausführungen in Artikel 4b sind sehr detailliert und führen zu einem immensen administrativen Aufwand bei den Kantonen. Zudem erhöht der hohe Detaillierungsgrad das Beschwerderisiko. Ohne die nötige Nachweispflicht für die Wolfsregulation zu vernachlässigen, muss dieser Artikel so entschlackt werden, dass die kantonalen Jagdbehörden nur die Nachweise erbringen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.

Ein weiteres Mittel für die Verringerung des administrativen Aufwands ist ein eidgenössisches Dokumentationssystem, in dem die Kantone Daten erfassen, die für das Grossraubtiermanagement wichtig sind. Für die Erstellung und den Betrieb dieses Dokumentationssystems soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Wenn die Kantone im Dokumentationssystem die Daten zum Grossraubtiermanagement erfassen, werden die für die Regulation oder Rudelentnahmen wichtigen Informationen vorhanden sein. Die in Absatz 2 geforderte Angabe der Rudelzusammensetzung inklusive Angabe der Anzahl Jungwölfe ist dann einerseits bereits im Dokumentationssystem erfasst. Andererseits braucht es keine explizite Erwähnung der Jungwölfe im Verordnungstext, da Jungwölfe logischerweise zu einem Rudel gehören. Im Sinne einer Vereinfachung der Verordnung kann daher darauf verzichtet werden, die Jungtiere explizit zu fordern.

Zur markanten Entlastung der administrativen Arbeiten, sollen pro Regulationsperiode bis zu zwei Drittel der im Jahr festgestellten Jungtiere eines Rudels erlegt werden können. Diese sogenannte Basisregulierung über den Zuwachs an Jungtieren soll ohne Antrag an das BAFU mit einer direkten Regelung in der Jagdverordnung möglich sein. Mit maximal zwei Drittel der Jungtiere ist es ausgeschlossen, dass der Bestand der regionalen Wolfsbestand gefährdet wird (Art. 7a Abs. 2 JSG), weil die Anzahl der festgestellten Jungtiere während der Sommermonate noch ansteigt. Schliesslich zeigen bereits gemachte Erfahrungen, dass mehrere kleine Wolfsrudel weniger Schäden verursachen als wenige grosse Wolfsrudel.

Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten gewisse Vorgaben. Die wichtigste Vorgabe bei der Regulierung von kompletten Rudeln ist, dass Wölfe ein unerwünschtes Verhalten zeigen. Unerwünschtes Verhalten ist insbesondere das gezielte Umgehen von Herdenschutzmassnahmen sowie eine beginnende Spezialisierung auf Tiere der Rinder- und Pferdegattung (und somit auch das Weitergeben dieses Verhaltens an die Jungtiere). In Absatz 3 geht es deshalb grundsätzlich um Herdenschutzmassnahmen, weshalb das Wort «zumutbar» hier gestrichen werden kann. Das unerwünschte Verhalten gegenüber Menschen ist gemäss Wolfskonzept Anhang 3 beschrieben (Stufe V = unerwünscht) und bezieht sich nicht auf Nutztierrisse.

Die Kantone sind generell und ohne Auflagen bemüht, die situativ erwünschten Effekte von Abschüssen zu erzielen. Diese schwammig formulierten Auflagen im Absatz 6 erschweren den Vollzug erfahrungsgemäss auf unnötige Weise und machen ihn zudem rechtlich angreifbar. Im Rahmen einer proaktiven Regulierung ist das primäre Ziel die Lenkung des Wolfsbestandes.

Der Wolf hat einen positiven Einfluss auf die Verteilung der Schalenwildbestände und damit auch auf die Waldverjüngung. Die Berücksichtigung der positiven Effekte für die Waldverjüngung bzw. das Vermeiden von negativen Auswirkungen bei der Wolfsregulierung wurde im Gesetz gestrichen. Im Bericht der UREK-S vom 23. Juni 2022 wird dazu jedoch auf Seite 9 ausgeführt: *"Der Wolf spielt anerkanntermassen eine wichtige Rolle im ökologischen Gefüge. Bei den noch zu präzisierenden Ausführungsbestimmungen in der Verordnung sowie dem Konzept nach Artikel 10<sup>bis</sup> JSV ist auf das Zusammenspiel von Artenvielfalt und Lebensräumen Rücksicht zu nehmen. Wolfbestände beeinflussen die Lebensraumnutzung und -beanspruchung der Schalenwildbestände und können durch ihre Präsenz übermässigen Schäden an der Waldverjüngung entgegenwirken. Massnahmen zur Regulierung von hohen Wolfsbeständen müssen deshalb mit Massnahmen von anderen Umweltbereichen abgestimmt werden, namentlich mit Massnahmen zum Schutz der natürlichen Waldverjüngung."*

Es ist deshalb zwingend eine Verordnungsbestimmung einzufügen. Wenn die Schwelle für die Regulierung von Wölfen derart tief angesetzt wird, wie in der vorliegenden Verordnung, stimmt das Verhältnis zwischen dem Abschuss einer geschützten Tierart und dem Schutz der Waldverjüngung im Wald- und im Jagdgesetz nicht mehr.

## Anträge

### *Generell an passender Stelle:*

Es soll die gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Datenbank für die Erfassung von Daten zum Grossraubtiermanagement geschaffen werden.

### *Änderung Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie geben in ihrem Antrag an das BAFU an:

a. die Entwicklung des Wolfsbestands in Bezug auf:

1. die Anzahl an Rudeln und sesshaft lebenden Wolfspaaren, ~~deren Streifgebiet im Regulationsperimeter während den letzten 12 Monaten (..)~~

2. die aktuelle Zusammensetzung der Rudel, ~~unter Angabe der Anzahl an Jungwölfen, die im Vorjahr und, soweit bereits bekannt, im laufenden Jahr geboren wurden,~~

b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung Entnahme des betreffenden Rudels erforderlich ist für:

1. die Verhütung von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die ~~zumutbaren~~ Herdenschutzmassnahmen fachgerecht gemäss der kantonalen landwirtschaftlichen Beratung umgesetzt haben.

### *Änderung Abs. 3*

<sup>3</sup> Bei der Regulierung von Wolfsrudeln gelten abhängig vom Wolfsbestand in den Regionen gemäss Anhang 3 die folgenden Vorgaben:

a. es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung festgestellten Jungtiere eines Rudels erlegt werden.

b. ~~streichen~~;

c. bei überschrittenem Mindestbestand an Rudeln gemäss Anhang 3: es dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden, sofern dadurch der Mindestbestand der Region nicht unterschritten wird und trotz ~~zumutbarer~~ fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen Schäden auftreten oder die Wölfe unerwünschtes Verhalten zeigen.

### *Änderung Abs. 4*

<sup>4</sup> Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 3 Buchstaben a ~~und b~~ auch ein Elterntier, das besonders schadstiftend in Erscheinung tritt, erlegt werden.

### *Änderung Abs. 5*

<sup>5</sup> Wölfe die im Streifgebiet des betreffenden Rudels innerhalb von 12 Monaten vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach den Artikeln 4c ~~sowie 9ter~~ erlegt wurden, sind der Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.

### *Änderung Abs. 6*

Die Bewilligung ist auf die Streifgebiete der betreffenden Rudel zu beschränken. ~~Die Wölfe sind dabei aus dem Rudelverband und soweit möglich nahe von Nutztierherden, Siedlungen, ganzjährig bewohnten Gebäuden oder stark vom Menschen genutzten Anlagen zu erlegen. Dies gilt nicht für die Erlegung der Wölfe eines Rudels nach Absatz 3 Buchstabe c.~~

### *neuer Absatz*

Bei der Begründung für die Regulierung nach Absatz 2 Bst. b sind die positiven Effekte des Wolfes auf die Waldverjüngung abzuwägen.



neuer Absatz

Kosten, die im Rahmen der vom BAFU angeordneten pathologischen Untersuchungen toter Wölfe entstehen, werden den Kantonen entschädigt.

**Art 4c***Grundsätzliche Überarbeitung*

Artikel 12 JSG verlangt das Vorliegen eines erheblichen Schadens. Der in Artikel 4c der Jagdverordnung bezeichnete Schaden wird deshalb als zu gering eingestuft. Neuweltkameliden sind in ihrer Verletzlichkeit den Schafen und Ziegen und nicht Tieren der Rinder und Pferdegattung gleichzusetzen. Gemäss dem ersten Teilsatz sind Neuweltkameliden den Nutztieren zuzuordnen, von denen mindestens acht getötet werden müssen, um die Regulierung von Wölfen zu rechtfertigen. Andererseits kann auch *ein* getötetes oder verletztes Tier der Rinder- und Pferdegattung noch nicht als Schaden angesehen werden, der die Regulierung von Wölfen rechtfertigt. Dafür müsste der Schaden wiederholt auftreten.

Ein Schaden liegt gem. Art. 4c Abs. 1 vor, wenn die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. Die Kantone sind sich einig, dass Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen nicht angerechnet werden, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll. Werden Nutztiere auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen verletzt oder gerissen, wird der dafür verantwortliche Wolf oder das entsprechende Rudel nicht reguliert.

Liegt ein Schaden gemäss Abs. 1 vor, dürfen gemäss Abs. 2 Jungtiere erlegt werden. Dies ist gemäss Abs. 3 bei der Nutztierherde zu vollziehen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen. Diese Regelung macht aufgrund der Biologie der Wölfe keinen Sinn. In der gem. Art. 12 Abs. 4<sup>bis</sup> JSG vorgeschriebenen Regulationsperiode von 1. Juni bis 31. August beteiligen sich die Jungwölfe noch nicht an der Jagd (erst ab Oktober) und befinden sich somit nicht in der Nähe der geschädigten Nutztierherde. Dieser Artikel ist somit nicht vollziehbar. Aus diesem Grund ist Abs. 3 zu streichen.

**Anträge***Änderung Art. 4c Abs. 1*

<sup>1</sup> Ein Schaden nach Artikel 12 Absatz 4<sup>bis</sup> Jagdgesetz an Nutztieren liegt vor, wenn Wölfe eines Rudels in ihrem Streifgebiet innerhalb der aktuellen Sömmerungsperiode mindestens 8 Nutztiere getötet oder wiederholt Tiere der Rinder- und Pferdegattung ~~sowie der Neuweltkameliden~~ getötet oder schwer verletzt haben und sofern die ~~zumutbaren~~ Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig fachgerecht umgesetzt wurden.

*Ändern Art. 4c Abs. 2*

<sup>2</sup> Es dürfen bis zu zwei Drittel der im Jahr der Regulierung nachgewiesenen ~~geborenen~~ Jungtiere erlegt werden.

*Streichen Art. 4c Abs. 3*

<sup>3</sup> ~~Die Wölfe sind bei der Nutztierherde zu erlegen, aus der die geschädigten Nutztiere stammen.~~

*Präzisierung im Erläuternden Bericht:*

Schäden auf nicht zumutbar schützba- ren Alpen werden nicht angerechnet, wenn es um die Regulierung von Wölfen gehen soll.

**Art 4d***Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

Nach Art. 7a Abs. 3 JSG gewährt der Bund auf Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang



mit Steinböcken und Wölfen. Gemäss den Erläuterungen sieht der Bundesrat «grossen Bedarf bei den Wölfen, bei den Steinböcken verzichtet er jedoch auf einen Beitrag, weil dies bereits im Parlament umstritten war.» Dies spricht einerseits für den Antrag unter Art. 4a, den Steinbock zur jagdbaren Art zu erklären (siehe oben), andererseits ist die Finanzierung nur über die Anzahl der Wolfsrudel zu eng gefasst. Überdies ist der Verweis auf Art. 7a Abs. 1 JSG im Titel falsch und somit zu streichen.

Die Finanzierung über die Anzahl der Rudel erweist sich für die Kantone aus verschiedenen Gründen als schwierig. Jährliche Veränderungen der Rudelzahlen würden zu jährlich ändernden Beiträgen führen. Dies verunmöglicht den Kantonen eine Planungssicherheit. Es ist wichtig, dass in dieser Frage die bereits bewährte Methodik der Programmvereinbarungen und ihrem 4-jährigen Turnus angewendet wird. Kantone die lediglich streifende Einzelwölfe aufweisen, sind ebenfalls auf finanzielle Unterstützung angewiesen, da solche Tiere beträchtliche Aufwände generieren können. Somit wird vorgeschlagen, allen Kantonen einen Sockelbeitrag (z.B. ausgehend von der Wolfsdichte berechnet über die kantonale Fläche, die während mind. 12 Monaten von Rudeln und Paaren genutzt wird) sowie einen variablen Beitrag pro Rudel zu gewähren. Für grenzüberschreitende Rudel nur die Hälfte des Finanzbeitrags vorzusehen ist nicht sinnvoll. Grenzüberschreitende Rudel verursachen gleich viel Aufwand wie Schweizer Rudel.

Die gesamte Höhe der Finanzhilfe ist auf Basis von 20'000 Franken pro Rudel und Jahr zu tief angesetzt. Sie muss mindestens bei 50'000 Franken pro Rudel und Jahr liegen (1.5 Mio. Franken bei 30 Rudeln). Der grössere Teil soll als Sockelbeitrag ausbezahlt werden.

### **Anträge**

*Titel anpassen*

Finanzhilfen für den Umgang mit Wölfen ~~nach Art. 7a, Abs. 1 JSG~~

*Umformulierung Artikel 4d*

Die Finanzierung ist in die Programmvereinbarungen mit 4-jähriger Programmperiode zu integrieren.

Für die Finanzierung ist ein Sockelbeitrag und ein variabler Beitrag pro Rudel vorzusehen.

Grenzurudel werden voll angerechnet.

### **Art. 4e**

*Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

Kantone sollen Wildruhezonen bezeichnen können, wenn sie es für angemessen erachten. Die «Erforderlichkeit» muss in der Verordnung nicht explizit erwähnt werden.

Der Hauptzweck der Wildruhezonen ist in Abs. 1 angeführt. Die Vernetzung ist in Abs. 2 zu streichen.

### **Anträge**

*Streichen erster Teilsatz in Abs. 1*

<sup>1</sup> ~~Soweit es erforderlich ist,~~ Die Kantone können für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

*Streichen erster Teilsatz in Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kantone ~~berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.~~

**Art. 6<sup>bis</sup>***Grundsätzliche Überarbeitung*

Die gem. Art. 6<sup>bis</sup> Abs 4 erwähnte Richtlinie fehlt bisher. Aus diesem Grund bestehen in den Kantonen verschiedene Unsicherheiten hinsichtlich Bewilligungspraxis und Vollzug der falknerischen Haltung. Auf Grund der fehlenden Richtlinie bestehen zudem konfliktuelle Bestimmungen mit der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) hinsichtlich der Haltungsanforderungen.

Die aktuellen Formulierungen in Art. 6<sup>bis</sup> verhinderten bisher das Erlassen der vorgesehenen Richtlinie. Insbesondere Abs. 2 Bst. b muss um den Begriff «vorübergehend» gekürzt werden. In der Schweiz wird die Beizjagd hauptsächlich auf Krähen ausgeübt. Neben dem Wanderfalken wird insbesondere der Habicht am häufigsten für die Beizjagd auf Krähen eingesetzt. Einzelne Habichte können zwar frei in Mauserkammern gehalten werden. Auf Grund ihres nervösen und schreckhaften Wesens müssen Habichte in der Regel jedoch ganzjährig an Flugdrahtanlagen gehalten werden, um Verletzungen und Gefiederschäden zu verhindern. Deshalb werden Habichte kaum je in Zoos oder Tierparks gehalten. Aus diesem Grund ist eine Anpassung von Abs. 2 Bst. b zwingend notwendig. Andere Änderungen wie die Forderung einer Falknerprüfung und die generelle Bewilligungspflicht für das freie Fliegenlassen von Greifvögeln (auch ohne Zweck der Beizjagd) sollen einheitliche und für die Kantone unterstützende Regelungen bringen.

**Anträge***Neuer Bst. d in Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

d. über die Schweizerische Falknerprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden.

*Anpassungen in Abs. 2 Bst. a und b*

<sup>2</sup> Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:

a. ~~während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens~~ in Mauserkammern oder Offenfrontgehegen

b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges ~~vorübergehend~~ auf Flugdrahtanlagen;

*Neuer Abs. 5*

<sup>5</sup> Das freie Fliegenlassen von Greifvögeln und Eulen mit einem anderen Zweck als der Beizjagd bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

*Ergänzung der Erläuterungen:*

Beschreibung des Begriffs Greifvogel; mit dem Begriff Greifvogel sind in Art. 6<sup>bis</sup> alle eigentlichen Greifvögel (Accipitriformes), Falken (Falconiformes) sowie Eulen (Strigiformes) gemeint.

Zu Abs. 5: das freie Fliegenlassen bedarf einer Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung.

**Art. 8***Grundsätzliche Überarbeitung*

Gewisse geschützte Tierarten, die bereits in der Schweiz vorkommen, sind in ihrem lokalen Bestand oder ihrer genetischen Vielfalt bedroht. Aus diesem Grund ist es zwingend nötig, eine gesetzliche Grundlage für ihren Erhalt zu schaffen.

**Antrag***An geeigneter Stelle einfügen:*

Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und die in ihrem lokalen Bestand oder in ihrer genetischen Vielfalt bedroht sind, ausgesetzt werden. Erfolgt die Aussetzung zur Verbesserung der genetischen Vielfalt,

so kann das BAFU den Kantonen zudem erlauben, den lokalen Bestand der geschützten Tiere in angemessenem Umfang zu verringern.

### **Art. 8a und Anhang 1**

#### *Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

In Art. 8a Abs. 2 wird darauf verwiesen, dass die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 bewilligungspflichtig ist. Die Liste in Anhang 1 bedarf einer Aktualisierung. So ist beispielsweise die Mandarinente nicht auf der Liste aufgeführt.

### **Antrag**

*Liste in Anhang 1 aktualisieren.*

Aufnahme folgender Tierart: Mandarinente

### **Art. 8b**

#### *Grundsätzliche Überarbeitung*

Gemäss Art. 7 Abs. 4 JSG sorgen die Kantone für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung. Gemäss obenstehendem Antrag (siehe Art. 2 JSV) sind Drohnen daher für jagdliche Zwecke zu verbieten.

Es besteht der Bedarf, den Einsatz von Drohnen generell zu regeln, nicht nur für den Einsatz zur Rettung von neugeborenen Rehkitzen vor Mähmaschinen. Gemäss obigem Antrag sind Drohnen für den jagdliche Zwecke zu verbieten (Aufführen in Art. 2 JSV). Ausgenommen werden sollen nun gemäss Art. 8b insbesondere Einsätze für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen.

Bei der Rettung von Rehkitzen ist anzumerken, dass die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf Wildtiere (und somit Rehkitze) beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft liegt. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich, für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen. Die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen.

### **Anträge**

#### *Änderung des Titels*

Verwendung von Drohnen ~~für die Rehkitzrettung~~

#### *Änderung des Artikels*

Die Kantone regeln den Einsatz von Drohnen durch fachkundige Personen für spezielle Zwecke. ~~zur Rettung neugeborener Rehkitze vor Mähmaschinen.~~

#### *Ergänzung der Erläuterungen:*

Der Einsatz von Drohnen ist gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. y für jagdliche Zwecke verboten. Die Kantone können den Einsatz für spezielle Zwecke regeln, insbesondere für den Einsatz für Forschungszwecke, Bestandenserhebungen oder die Rettung von Rehkitzen. Um hinderliche Einschränkungen bei der Regulierung von Wölfen zu verhindern, ist eine eindeutige Unterscheidung zwischen Jagd auf jagdbare Arten gemäss Art. 5 JSG und der Bestandesregulierung geschützter Arten gemäss Art. 7 JSG festzuhalten.

#### *Ergänzung der Erläuterungen (neuer letzter Absatz):*

Die finanzielle Verantwortung für die Minimierung der negativen Auswirkungen der Mahd auf die Wildtiere (Rehkitzrettung) liegt beim Verursacher und damit bei der Landwirtschaft. Die Jagdbehörden sind lediglich verantwortlich für fachgerechte Ausführung dieser Milderungsmassnahmen.

**Art. 8c***Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

Die Kantone begrüßen es sehr, dass das Inventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung in die JSV aufgenommen wird. Der erläuternde Bericht führt zu Art. 8c Abs. 3 aus, dass das Inventar periodisch nachgeführt wird (S. 14). Wir begrüßen dies, diese Aufgabe sollte in der Verordnung selber verankert sein.

Zudem enthält das Inventar keine Beurteilung der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionalität, sondern eine Beschreibung. Wir empfehlen deshalb, Abs. 3 Bst. c entsprechend anzupassen.

**Anträge**

*Art. 8c Abs. 2 und Abs. 3 Bst. c anpassen:*

<sup>2</sup> Das Bundesinventar der Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung umfasst die im Anhang 4 aufgeführten Objekte. Das Inventar ist nicht abschliessend; es ist regelmässig zu überprüfen und nachzuführen.

<sup>3</sup> Das Inventar enthält für jedes Objekt:

(...)

c. eine Beurteilung der aktuellen Durchgängigkeit des Korridors sowie eine Beschreibung der wichtigsten Massnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionalität.

**Art. 8d***Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

In der dicht besiedelten Schweiz liegen voraussichtlich in den meisten Fällen weitere Interessen vor, wenn es um die Erhaltung von Wildtierkorridoren geht. Das Ziel von Wildtierkorridoren ist die Durchwanderbarkeit der Landschaft. Es wird nicht zu einem Verlust von Kulturland kommen. Aus diesem Grund ist der zweite Satz im Absatz 1 zu streichen. Gibt es (Bau-)Projekte in Wildtierkorridoren, muss nachgewiesen werden, dass diese auf den Standort angewiesen sind und nicht an einer anderen Stelle ebenfalls durchführbar sind. Diese Voraussetzung hat sich bereits im Waldgesetz bewährt (Art. 5, Abs. 2 Bst. a WaG) und ist hier ebenfalls einzuführen.

Es ist wichtig, dass Wildtierkorridore in den kantonalen Richtplänen eingetragen werden. Danach ist es jedoch zentral, dass die Korridore auch in die kommunale Nutzungsplanungen aufgenommen werden. Diesbezüglich sind die Erläuterungen zu Abs. 2 zu ergänzen.

Gemäss Abs. 3 Bst. a sollen Zäune keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Wildtierkorridoren verursachen. In den Erläuterungen werden Forstzäune erwähnt, die sichtbar markiert werden und so bald wie möglich wieder entfernt werden sollen. Da Forstzäune jedoch häufig über längere Zeit stehen bleiben, sollen sie generell so ausgestaltet werden, dass die die Funktionalität der Wildtierkorridore nicht beeinträchtigen. Diese Formulierung ist somit nicht nötig.

Weiter wird ein neuer Abs. 4 gefordert, der den Bund verpflichtet, im Rahmen seiner Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen zu treffen. Damit wird betont, dass Bund und Kantone diese Aufgabe partnerschaftlich erfüllen. (In diesem Zusammenhang ist im Erläuternden Bericht S. 16, 2. Absatz der Begriff «Bahnlinien» zu streichen bzw. in die Erläuterungen zu Absatz 4 zu verschieben. Massnahmen zur sicheren Querung von Wildtierkorridoren bei Bahnlinien liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.)

**Anträge**

*Streichung 2. Satz in Art. 8d, Abs. 1*

<sup>1</sup> Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. ~~Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.~~

**Änderung der Erläuterung zu Abs. 1**

Bei (Bau-)Projekten in Wildtierkorridoren muss nachgewiesen werden, dass diese standortgebunden sind, und nicht an anderer Stelle ebenfalls durchführbar wären. Dies analog zu Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG (Nachweis Standortgebundenheit von Werken im Rodungsrecht).

**Ergänzung der Erläuterungen zu Abs. 2**

Gemäss Absatz 2 ist es notwendig, die überregionalen (...). Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung gemäss Bundesinventar sind in den kantonalen Richtplänen (Karte) einzutragen. Die Kantone sorgen dafür, dass die Wildtierkorridore die kommunalen Nutzungsplanungen aufgenommen werden.

**Änderung der Erläuterungen zu Abs. 3, Bst. a**

Von Zäunen gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen (..) aus, wenn folgende Grundsätze (..) berücksichtigt werden:

Metallgitterzäune: Der Bau (...) kleinräumig zu bewilligen. ~~Forstzäune müssen sichtbar markiert werden und sollten sobald wie möglich wieder entfernt werden.~~

**Neuen Abs. 4 einfügen:**

<sup>4</sup> Der Bund trifft im Rahmen seiner Zuständigkeiten die zur Erhaltung der Funktionalität der Wildtierkorridore geeigneten Massnahmen.

Sollte es nicht möglich sein, den zweiten Satz in Abs. 1 zu streichen, muss zwingend darauf hingewiesen werden, dass alternative Interessen ihre Standortgebundenheit nachweisen müssen, wenn eine Interessenabwägung stattfinden soll.

**Eventualantrag****Änderung Abs. 1**

<sup>1</sup> Bund und Kantone sorgen dafür, dass die Funktionalität der Wildtierkorridore sichergestellt ist und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Liegen im Einzelfall andere standortgebundene Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.

**Art. 9a****Grundsätzliche Überarbeitung**

Gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG können Kantone Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Bisher waren Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Steinadler durch das BAFU anzuordnen. Bei Massnahmen zu Bären und Luchsen war das BAFU anzuhören. Keine Anhörungspflicht gab es bei Massnahmen gegen einzelne Wölfe und Goldschakale.

Mit Art. 9a Abs. 1 soll eine Ausnahmeregelung für den Bären geschaffen werden, in der das BAFU Massnahmen verfügt. Diese Sonderregelung vereinfacht die bisherige verfahrensrechtliche Heterogenität nicht und wird nicht zu einer rascheren Umsetzung führen. Der Bundesrat hält im Bericht «Umgang mit dem Bären in der Schweiz» vom 27. Januar 2021 fest, dass sich die bisherigen Grundlagen bewährt haben. An der Ausgangslage hat sich aktuell nichts geändert. Es soll in Zukunft weniger verschiedene Regelungen geben: Massnahmen gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler sind vom BAFU vorgängig anzuhören, so wie es der normalen Praxis für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen beim Vollzug des Umweltrechts entspricht. Einzelmassnahmen gegen Wolf und Biber werden in separaten Verordnungsartikeln geregelt.

Da der Wolf in dieser Verordnungsvorlage aus dem Artikel 4 in Artikel 7 überführt wurde, wurden JSV Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b gestrichen. Die Kantone können also nicht mehr mit vorheriger Zustimmung des BAFU befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung (a) ihren Lebensraum beeinträchtigen oder (b) die Artenvielfalt gefährden.

Somit können gegen andere geschützte Tierarten, die nicht explizit in diesem Artikel genannt sind (also andere Arten als Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler) keine Massnahmen



mehr ergriffen werden. Dies ist für die Kantone ein Problem, insbesondere wenn es darum geht, Massnahmen gegen geschützte Arten zu ergreifen, die eine zweite geschützte Art oder eine national prioritäre Art (NPA) gefährden.

Die Möglichkeiten für Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere aufgrund eines "erheblichen Schadens" gemäss Art. 12 Abs. 2 JSG bleiben grundsätzlich bestehen. Konkrete Aussagen, was als erheblicher Schaden anzusehen ist, fehlen sowohl in der aktuellen JSV-Revisionsvorlage wie auch im entsprechenden Erläuternden Bericht. Dies obwohl die Auslegung des Schadenbegriffes für den Umgang mit konflikträchtigen Individuen geschützter Tierarten von wesentlicher Bedeutung ist.

Für die Kantone ist es von zentraler Bedeutung, dass die geltenden Rahmenbedingungen für Einzelmassnahmen gegen Tiere geschützter Arten in der JSV respektive deren Erläuterndem Bericht eindeutig unmissverständlich geklärt werden. Ansonsten sehen sie sich aufgrund der sich widersprechenden Anweisungen des Bundes bei der Vollzugspraxis in einer Pattsituation.

### **Anträge**

*Streichen von Abs. 1 und Aufnahme Bär in Abs. 2 (neu Abs. 1)*

~~<sup>1</sup> Das BAFU verfügt Massnahmen gegen einzelne Bären; bei einer schweren und unmittelbar drohenden Gefährdung von Menschen durch einen Bären kann der Kanton den Abschuss des Bären direkt verfügen.~~

<sup>2 1</sup> Bei Massnahmen der Kantone gegen einzelne Bären, Luchse, Goldschakale, Fischotter und Steinadler oder andere geschützte Arten ist das BAFU vorgängig anzuhören.

### *Ergänzung der Erläuterungen*

Der Schadenbegriff ist im Erläuternden Bericht ausführlich zu definieren. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob und inwiefern negative Auswirkungen von geschützten Arten auf gesetzlich verankerte Naturwerte, wie bspw. Bestände von anderen geschützten Arten oder NPA als Schaden anerkannt werden. Weiter ist auszuführen, ob negative Auswirkungen von geschützten Arten auf das Fischereiregal als Schaden anerkannt werden.

### **Art. 9b**

#### *Grundsätzliche Überarbeitung*

Einerseits ist der monetäre Schaden sechs gerissener Schafe oder Ziegen nicht als erheblich einzuordnen. Andererseits kann es vorkommen, dass bereits bei einem einzigen Ereignis sechs Schafe gerissen werden. Somit ist noch keine Wiederholung eines unerwünschten Verhaltens auszumachen, und die Voraussetzung eines erheblichen Schadpotenzials ist nicht erfüllt. Diese Wiederholung ist auch bei Übergriffen auf Rinder- oder Pferdeartige eine Voraussetzung für einen *erheblichen* Schaden.

Wie bereits ausgeführt sind Neuweltkameliden ähnlich verletzlich, wie Schafe und Ziegen, weshalb sie zusammen mit diesen Arten genannt werden müssen, und nicht im gleichen Bst. wie Tiere der Rinder- und Pferdegattung.

Absatz 3 wird sehr begrüsst und ist in dieser Form unbedingt beizubehalten. Es wird eine Änderung vorgeschlagen zur fachgerechten Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen. Nur wenn die Herdenschutzmassnahmen fachgerecht und den Kriterien entsprechend umgesetzt wurde, ist der Schutz gewährleistet.

Bei Massnahmen gegen Einzelwölfen (Art. 9b) und Massnahmen gegen einzelne Biber (Art. 9d) haben vom Prinzip her die gleichen Anforderungen zu gelten. Beim Wolf ist darum keine fixe Angabe von Tagen für die befristete Abschussbewilligung im Verordnungstext nötig. Weiter muss beim Wolf der Abschuss nicht unnötig durch die Differenzierung des Streifgebiets erschwert werden, zumal es nicht darum geht, Lerneffekte zu erzielen. Im Gegenteil soll der Abschuss von Einzelwölfen für die Jagdverwaltungen möglichst einfach und rasch vollziehbar sein.

**Anträge***Abs. 2, Ergänzung*<sup>2</sup> Ein erheblicher ...

a. ~~mindestens sechs Schafe, oder Ziegen oder Neuweltkameliden~~ an mindestens zwei verschiedenen Ereignissen innerhalb von vier Monaten getötet werden; oder ...

b. wiederholt ein Nutztier der Rinder- oder Pferdegattung ~~oder ein Neuweltkamelide~~ getötet oder schwer verletzt wird.

*Abs. 3, Ergänzung*

<sup>3</sup> Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nicht fachgerecht umgesetzt wurden, oder Nutztiere

*Abs. 4, Ergänzung*

b. von Menschen begleitete Hunde innerhalb von Siedlungen oder bei ganzjährig bewohnten Gebäuden angreift

*Abs. 4, Teillöschung*

Abs 4 Bst d fällt aus der Logik (es müssen bereits Vergrämungsmassnahmen ergriffen worden sein) und ist daher zu streichen

*Abs. 6, Änderung*

<sup>6</sup> Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens oder einer weiteren Gefährdung des Menschen durch den betreffenden Wolf dienen. Sie ist auf eine angemessene Dauer zu befristen und auf einen angemessenen Perimeter zu begrenzen. ~~längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken.~~

Dieser entspricht dem Streifgebiet des Wolfs

a. ~~bei Rissen von geschützten Nutztieren (...)~~

b. ~~bei Rissen von Nutztieren auf einer Alp (...)~~

c. ~~bei einer Gefährdung des Menschen: (...)~~

**Art. 9d***Grundsätzliche Überarbeitung*

Sowohl landwirtschaftliche Erschliessungswege als auch ein möglicher Rückstau von Drainagen gehören nicht zum öffentlichen Interesse und sind daher von der Definition des *erheblichen* Schadens auszunehmen.

In Abs. 2 Bst. a werden Untergrabungen von Bauten oder Erschliessungswege für Landwirtschaftsbetriebe genannt. Dabei sind lediglich die Untergrabung von Erschliessungswegen zu Landwirtschaftlichen Betriebszentren (Hofzufahrten) als erheblicher Schaden zu werten. Wird ein Erschliessungsweg untergraben, der von einer Kulturfläche zur nächsten führt, kann dies nicht als erheblicher Schaden bezeichnet werden.

Auch der in Bst. b erwähnte *mögliche* Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen kann nicht als erheblicher Schaden gewertet werden. Die Formulierung «möglicher Rückstau» ist zu offen gewählt. Dadurch würden einzelne Biber bereits bei einem möglichen (aber nicht sicheren) Rückstau zum Abschuss freigegeben werden. Ein erheblicher Schaden kann lediglich geltend gemacht werden, wenn Fruchfolgeflächen dauerhaft geschädigt werden. Der Beweis, ob eine Fruchfolgefläche dauerhaft geschädigt wird, obliegt dabei der Landwirtschaft.

**Anträge***Abs. 2, Bst. a, Streichung letzter Satz*

a. bei Untergrabung von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, oder von Haupterschliessungswegen zu landwirtschaftlichen Betriebszentren ~~Landwirtschaftsbetriebe~~;



**Abs. 2, Bst. b, Streichung letzter Satz**

b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, ~~sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind~~

Es gilt zu ergänzen, dass gemäss der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) Finanzhilfen für Tiefbaumassnahmen und entsprechend für Entwässerungsanlagen gewährt werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. c SVV). Weiter werden Finanzhilfen für unterstützende Arbeiten bei Bauten und Anlagen gewährt, wozu die periodische Wiederinstandstellung von landwirtschaftlichen Entwässerungen zählen (Art. 17 Abs. 1 Bst. c SVV). In Artikel 21 SVV werden zusätzliche Voraussetzungen für Finanzhilfen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts ausgeführt. Entsprechend werden Finanzhilfen gewährt, wenn eine «bestehende Anlage in einer regional wichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche wiederhergestellt wird». Schliesslich sieht Art. 60 SVV eine Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht für Anlagen und Bauten vor, für die Finanzhilfen gewährt wurden.

Somit stehen Finanzhilfen zur Verfügung, in regional wichtigen Nutzflächen Massnahmen vorzunehmen und regelmässige Wartungen durchzuführen, letzteres ist sogar Pflicht, wenn die Massnahmen mit Finanzhilfen durchgeführt wurden. Weitere Ausführungen dazu sind auch im Kreisschreiben Nr. 2023/04 «Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen» vom 20. November 2023 zu finden.

Regelmässige Wartungen sind also eine Voraussetzung für gut funktionierende Drainagesysteme. Wurden diese nicht vorgenommen, kann die Funktion nicht garantiert werden. Mögliche Aufstauungen können damit nicht zweifelsfrei dem Biber angelastet werden und es ist nicht angebracht, aufgrund unterlassener Unterhaltspflicht einen erheblichen Schaden zu deklarieren und dadurch eine geschützte Tierart zum Abschluss freizugeben.

Wird obenstehender Antrag zur Streichung des letzten Satzes Abs. 2 Bst. b abgelehnt, müssen allfällige Massnahmen gegen einzelne Biber aufgrund möglichen Rückstaus von Drainagen zwingend an die Bedingung geknüpft werden, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind und dafür ein Nachweis erbracht wird.

**Eventualantrag****Abs. 2, Bst. b, Ergänzung**

b. bei Aufstau von Gewässern mit möglicher Überflutung von Siedlungen oder von Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sowie möglichem Rückstau von landwirtschaftlichen Drainagesystemen, wenn dadurch Fruchtfolgeflächen betroffen sind und der Nachweis erbracht werden kann, dass die Drainagen regelmässig unterhalten worden sind.

**Ergänzung Erläuterungen:**

Ein regelmässiger Unterhalt meint gemäss Kreisschreiben Nr. 2023/04 «Grundsätze zur Subventionierung von Entwässerungsanlagen» einen Turnus von 3-6 Jahren.

Der Unterhalt der Drainagesysteme ist dabei grundsätzlich die Aufgabe der Landwirtschaft.

Die Aufgabe des Kantons ist es zu verhindern, dass aufgrund des Bibers Drainagen rückgestaut werden.

**Art. 10****Grundsätzliche Überarbeitung**

Von geschützten Tieren gemäss Abs. 1 Bst. a verursachte Schäden werden lediglich dann abgegolten, wenn der Herdenschutz umgesetzt wurde und während der Sömmerung auf Flächen entstand, die gemäss Direktzahlungsverordnung beweidet werden dürfen.

Grundsätzlich liegt es nicht in der Verantwortung der Jagdverwaltungen zu prüfen, ob geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank registriert ist. Jagdverwaltungen haben auf diese Datenbank standardmässig keinen Zugriff. Die Prüfung muss über eine andere Stelle, gegebenenfalls über den Bund vorgenommen, und Abs. 2 entsprechend angepasst werden.

Schliesslich sollen die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Abs. 1 Bst. a verursacht wurde. Müssten die Kantone ermitteln, ob Schäden beispielsweise durch Biber (Bst. c) verursacht wurden, müssten auf Kosten der Allgemeinheit externe Prüfaufträge vergeben werden, um zu klären, ob ein Schaden durch ein geschütztes Tier möglich ist. Das ist keine vollzugstaugliche Lösung, weshalb bei vermuteten Schäden durch Tiere nach Abs. 1 Bst. b und c die Beweislast bei den Geschädigten liegen muss. Bestätigt sich der Verdacht auf einen Schaden durch ein geschütztes Tier durch das externe Gutachten, werden die Kosten des Gutachtens von Kanton und Bund zusätzlich zum verursachten Schaden übernommen.

Für einen Schaden muss ein Nachweis erbracht werden (gerissenes Tier, Schäden an Kulturen, etc.). Verschwinden während der Sömmerungsperiode Nutztiere und können keine Kadaver nachgewiesen werden, erfolgt keine Entschädigung des Schadens durch den Bund.

### **Anträge**

*Ergänzung zu Abs. 1, Bst. a*

a. Luchse, Bären, Wölfe, Goldschakale und Steinadler: 80 Prozent der Kosten für Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei umgesetztem Herdenschutz und während der Sömmerung auf Flächen, die gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 beweidet werden dürfen.

*Ergänzung Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Kantone ermitteln, ob der Schaden tatsächlich durch ein Tier nach Absatz 1 Bst. a verursacht wurde. Sie bestimmen die Höhe des Wildschadens und entschädigen, sofern prüfen, ob die zumutbaren Massnahmen zur Schadenverhütung vorgängig umgesetzt wurden und ~~ob~~ geschädigtes Vieh in der Tierverkehrsdatenbank gemäss Artikel 45b Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG) registriert ist.

*Neuer Abs. 4*

<sup>4</sup> Der Bund leistet keine Entschädigung für vermisste Tiere.

### **Art. 10a**

*Grundsätzliche Überarbeitung*

Die Kriterien für Massnahmen zu Luchsen (gem. Art. 9a) müssen zeitnah im Luchskonzept aktualisiert werden. Auch das Wolfskonzept muss im Hinblick auf die neuen Regelungen zur proaktiven Wolfsregulation überarbeitet werden.

### **Antrag**

Überarbeitung und Aktualisierung der Konzepte für Luchs und Wolf.

### **Art. 10b**

*Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

Es wird begrüsst, dass die DZV einen Zusatzbeitrag vorsieht, wenn ein Herdenschutzkonzept vorhanden ist. Das Vorliegen eines Konzepts, ohne dass die Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden, ist jedoch nicht ausreichend, um Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.

So ist auch das bloss Vorhandensein eines Nachtpferchs oder einer Hirschaft nicht ausreichend, um gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen, wenn sie während der Riss-Situation nicht im Nachtpferch waren oder aktiv behirtet wurden. Dies ist auch der Antwort auf die Interpellation Munz (23.4412) zu entnehmen, in der der Bundesrat folgend Stellung nimmt: Die Hirschaft sorgt auf der Alp für eine gezielte Herdenführung der Nutztiere, diese dient der betriebswirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung der Alpweiden gemäss der Direktzahlungsverordnung. Der Hirte verhindert jedoch für sich alleine keine Nutztierrisse. Der tatsächliche Schutz der Nutztiere kommt erst aufgrund von fachgerecht umgesetzten Herdenschutzmassnahmen zustande (z.B. Herdenschutzzäune, Herdenschutzhunde). Hingegen ist die geordnete Herdenführung der Nutztiere

durch die Hirschaft Voraussetzung zum wirksamen Herdenschutz, indem der Hirte dafür sorgt, dass sich alle Nutztiere innerhalb des tatsächlich geschützten Perimeters befinden.

### **Antrag**

*Ergänzung der Erläuterung an geeigneter Stelle:*

Das Vorliegen eines Konzepts (ohne dass Massnahmen tatsächlich umgesetzt wurden) ist nicht ausreichend, gerissene Nutztiere als geschützt zu bezeichnen.

### **Art. 10c**

*Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

Grundsätzlich ist es richtig, dass Notfallmassnahmen ergriffen werden können, wenn dort kein zumutbarer Herdenschutz möglich ist. Das Ergreifen der Notfallmassnahmen soll aber bereits nach dem ersten nachgewiesenen Grossraubtierangriff erfolgen. Die jetzige Formulierung erlaubt mehrere Angriffe, bevor eine Abalpfung erfolgen muss.

Zur Verbesserung der Übersicht und besseren Strukturierung der zumutbaren Massnahmen von Schaden durch Grossraubtieren wird beantragt, einen neuen Anhang in der JSV zu erstellen. Die Auflistung der Erläuterungen zu Art. 10c (Seite 24 im erläuternden Bericht) können so strukturiert und ergänzt werden. Ein Thema, zu dem es beispielsweise weiterer Erläuterungen bedarf, ist der Schutz von Rindern. Neben der Mutterkuhhaltung, bei der der Schutz vom Muttertier ausgehen soll, gibt es auch Kälberhaltung, bei der Kälber in Gruppen ohne Muttertiere gehalten werden.

### **Antrag**

*Änderung Abs. 2*

<sup>2</sup> (...) die gemäss Art. 10b Abs. 2 nicht zumutbar schützenswert sind, gilt ~~nach ersten Angriffen~~ nach dem ersten bestätigten Angriff durch Grossraubtiere das Ergreifen folgender Notmassnahmen als zumutbar:

*Neuer Anhang, Thema zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere und deren Umsetzung*

Folgende Sachverhalte sind mindestens zu klären:

- Auflistung von geeigneten Schutzmassnahmen pro Nutztierkategorie.
- Stellung der ständigen Behirtung (ständige Behirtung alleine ist kein Herdenschutz da Hirten einen Angriff durch Wölfe nicht wirkungsvoll verhindern sein können und nicht 7x24h bei einer Herde sein können. Sie sind jedoch Voraussetzung für einen fachgerechten Herdenschutz indem sie die Herde führen, Zäune erstellen und unterhalten und sich um die Herdenschutzhunde kümmern.
- Herdenschutzhunde: Bedingungen/Anforderungen (Ausbildung, Alter, etc.) sowie Mindestanzahl pro Herdengrösse.
- Herdenschutzzäune: Höhe, auf- und Abbau, Strommenge, richtiger Unterhalt, etc. Der bisherige Erläuterungstext sollte wieder aufgenommen werden.
- Definition der Zumutbarkeit: Die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen wird vergütet. Dies zeigt, dass vielerorts Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind und fachgerecht umgesetzt werden können. Es sollte daher aufgeführt werden, was als zumutbar gilt (und allenfalls welche Massnahmen nicht als solche gelten) in Ergänzung/Präzisierung zu Art. 10c JSV.

### **Art. 10f**

*Zustimmung*

### **Art. 10g**

*Grundsätzliche Überarbeitung*

Die abweichende Praxis bei Förderbeiträgen zur Verhütung von Schäden von Tieren geschützter Arten wird nicht verstanden. Analog zum Wolf sollen sich der Bund mit 80 Prozent an den Kosten von Präventions-Massnahmen der Kantone beteiligen. Dazu gehört auch ein Beitrag an die personellen Aufwände der Kantone, da das Bibermanagement äusserst ressourcenintensiv ist.

Zudem sind es beim Biber vor allem die Unterhaltskosten der umgesetzten Massnahmen, die für den fortdauernden Schutz von grosser Bedeutung sind. Da diese Unterhaltsmassnahmen grössere erneute Investitionen in neue Präventionsmassnahmen vorbeugen, sind auch sie vom Bund zu unterstützen. Die Kantone heben hervor, dass sie durch die Teilübernahme der Kosten an Präventionsmassnahmen nicht Werkeigentümer werden.

Der zweite Teilsatz in Abs. 1 Bst. g kann aus dem Verordnungstext gestrichen und in die Erläuterung aufgenommen werden.

Abs. 2 wird so verstanden, dass die Kantonale Planung unterstützt wird, daraus aber nicht gefolgert werden kann, dass vorsorglich Massnahmen ergriffen werden, weil diese theoretisch möglich wären. Massnahmen sollen lediglich dann ergriffen werden, wenn Probleme auftreten.

### **Anträge**

#### *Anpassung Abs. 1*

<sup>1</sup> Zur Verhütung von Schäden durch Biber an Infrastrukturen oder zur Abwehr einer Gefährdung durch Biber beteiligt sich der Bund mit ~~30~~ 80 Prozent an den Kosten folgender Massnahmen und deren Unterhalt der Kantone: (...)

a.-f. ...

g. weitere wirksame Massnahmen der Kantone, ~~sofern die Massnahmen nach Buchstaben a-f nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.~~

#### *Ergänzung Erläuterung zu Abs. 1*

Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag an den personellen Aufwand, der durch das Bibermanagement entsteht. Der Aufwand der Kantone und somit der Beitrag des Bundes berechnet sich durch die Anzahl Biber und Biberreviere gemäss der offiziellen Kartierung. Diese Kartierung wird periodisch angepasst.

Durch die finanzielle Beteiligung an Präventionsmassnahmen werden weder Bund noch Kanton Eigentümer des betreffenden Werks.

#### *Ergänzung Erläuterung zu Bst. g:*

Buchstabe g ermöglicht die Förderung weiterer Massnahmen, wenn die bisher genannten nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Damit sind aufwändige Massnahmen gemeint, wie beispielsweise das Verlegen von Verkehrswegen.

### **Art. 10h**

#### *Grundsätzliche Überarbeitung*

Grundsätzlich ist es eine Voraussetzung, dass nur Massnahmen gegen einzelne Biber ergriffen werden, wenn die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung beim Biber ergriffen worden sind. Dies soll in den Erläuterungen zu Abs. 1 ergänzt werden.

Weiter gilt der Grundsatz, dass als erste Massnahmen solche umzusetzen sind, die nachhaltig die grössten Ergebnisse erzielen. Danach folgen technische Massnahmen. Aus diesem Grund ist Art. 10h zu ergänzen, dass auch die Aufwertung des Gewässerraums als zumutbare Massnahme anerkannt wird. Im jetzigen Art. 10h Abs. 1 Bst g (neu Bst. h) werden weitere Massnahmen der Kantone aufgezählt. In den Erläuterungen soll ergänzt werden, dass auch ein Nutzungsverzicht unter «weitere Massnahmen» fallen kann.

In Abs. 1 Bst. d wird ein Artikel falsch referenziert.

### **Anträge**

#### *Ergänzung in Erläuterungen Abs. 1:*

Absatz 1: Der vorliegende Absatz definiert die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung oder Abwehr einer Gefährdung beim Biber. Ist das Ergreifen dieser Massnahmen möglich, sind keine Massnahmen gegen einzelne Biber gemäss Art. 9d umsetzbar.

*Neuer Bst. in Absatz 1:*

a. die Aufwertung des Gewässerraums

a. wird b etc.

*Ergänzung Erläuterungen, Abs. 1, Bst. a:*

Im neuen Bst. a sind Ausführungen zur Begrenzung des Schadenperimeters aufzunehmen.

*Ergänzung Erläuterung Abs. 1 Bst g (neu Bst. h)*

Auch ein Nutzungsverzicht wird als Beispiel für eine zumutbare Massnahme aufgeführt.

*Änderung Referenz, Abs. 1 Bst. d*

d. der Schutz von (...) durch Schutzmassnahmen nach Artikel 10g, Abs. 1 Buchstaben a-f a-g

## **Art. 12**

*Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen*

Gemäss Art. 14 Abs. 4 JSG führt der Bund die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. In Art. 12 wird dies mit den Themenfeldern «Forschung und Beratung für das Wildtiermanagement» ergänzt. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, wird diese Stelle eher als Netzwerk gesehen, denn als eigentliche «Stelle», die die nötigen Aktivitäten koordiniert.

Ein solches Netzwerk ist im Sinne der Kantone, die es begrüssen, dass beispielsweise die Dokumentation von Daten an einer zentralen Stelle organisiert wird. Auch Beratungen im Sinne von Best-Practice Beispielen sind erwünscht, jedoch sollen daraus keine Direktiven entstehen. Auch wünschen sich die Kantone Freiheit bei der Auswahl der Dienstleistenden/Institutionen, mit denen sie in ihren Projekten zusammenarbeiten. Aus diesem Grund ist nicht verständlich, warum in den Erläuterungen gewisse Institutionen aufgezählt werden, und so der Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht. Dies auch vor dem Hintergrund, da das wichtige Thema Gesundheit nicht erwähnt wird und somit die damit betraute Institution (FIWI) in den Erläuterungen nicht erwähnt ist. Wildtiergesundheit ist jedoch ein integraler Teil bei der Wildforschung. Damit kein Eindruck einer abschliessenden Liste entsteht, soll in den Erläuterungen eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.

Es wird somit insgesamt begrüsst, dass der Bund gewisse Koordinationsaufgaben übernimmt. Dabei soll er jedoch nicht in die Kompetenzen der Kantone eingreifen. Zur Wahrung der kantonalen Interessen sind die Kantone von Beginn an einzubeziehen. Es ist an den Kantonen zu bestimmen, wo externe Leistungen oder Unterstützungen notwendig sind und wo sie lediglich Zusatzaufwände für die Kantone schaffen und sie dadurch eher belasten. Auch dürfen nicht externe Institutionen zunehmend die wenig umstrittenen Managementaufgaben (Forschungsprojekte, Monitoring, Fang, etc.) übernehmen und die kantonalen Wildhüter zunehmend nur noch mit den umstrittenen Aufgaben beauftragt werden (Beispielsweise Abschüsse von Bär, Wolf, Biber, Rissbeurteilungen etc.).

## **Anträge**

*Änderung Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Das BAFU führt richtet Beiträge an die Schweizerische Forschungs- Dokumentations- und Beratungsstelle für das Wildtiermanagement aus.

<sup>2</sup> Es schliesst mit schweizweit tätigen Institutionen insbesondere in folgenden Bereichen im Einvernehmen mit den Kantonen Leistungsaufträge ab

*Ergänzung Erläuterungen zu Abs. 1*

Absatz 1 delegiert (...). Eine wichtige Rolle spielen heute insbesondere folgende Institutionen: (...)

## **Anhang 3**

*Grundsätzliche Überarbeitung*

Die Schweiz trägt eine Mitverantwortung für die Artenschutzziele der zusammenhängenden Alpenwolfspopulation. In Beantwortung der Interpellation Landolt (21.4063) «Grenzen bei der Entwicklung



der Wolfspopulation?» führte der Bundesrat am 17. November 2021 aus, dass die aus Artenschutzüberlegungen für die Schweiz notwendige, minimal zu sichernde Anzahl Wolfsrudel gemäss der Empfehlung der Plattform «Wildlife and Society» (WISO) der Alpenkonvention rund 20 Rudel in guter Verteilung betragen würde. Ohne weitergehende Ausführungen wird als gesamtschweizerischer Mindestbestand die Anzahl von lediglich 12 Wolfsrudel aufgeführt. Wird der Mindestbestand in einer Region überschritten, dürfen sämtliche Wölfe eines Rudels erlegt werden (Art. 4a Abs. 3 Bst. c JSV).

Eine nachvollziehbare wissenschaftliche Herleitung der Mindestbestände an Wolfsrudeln ist aus Sicht der Kantone für einen geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend aufzuzeigen, insbesondere, zumal sich die definierten Werte, unter den im Rahmen der WISO der Alpenkonvention erarbeiteten Minimalzahlen für die Sicherstellung des Erhalts einer langfristig überlebensfähigen Alpenpopulation bewegen. Ohne eine fachliche Begründung wird das Instrument der proaktiven Regulierung aus Sicht der KWL bezugnehmend auf die internationalen Konventionen anfechtbar, ohne dass dabei erkennbare Vorteile entstehen.

Zuletzt hat der Vorstand der KWL seine Haltung in dieser Sache gegenüber Herrn Bundesrat Albert Rösti am 2. Mai 2024 bestätigt. Die plausible Herleitung der Mindestbestände ist in einem geordneten und breit getragenen Vollzug zwingend. Sonst wird ein falsches Signal gesetzt. Die KWL hat sich in den letzten Jahren für die proaktive Wolfsregulierung, wie sie jetzt im Jagdgesetz geregelt ist, eingesetzt. Die KWL hat runde Tische organisiert und das hat dazu geführt, dass es kein Referendum gab. Das Festhalten an einem Mindestbestand von 12 Wolfsrudeln setzt insbesondere in der Bergbevölkerung ein völlig falsches Signal.

### **Antrag**

#### *Mindestbestand an Wolfsrudeln*

In Anhang 3 sind die Mindestbestände an Wolfsrudeln in den fünf Regionen gesamthaft auf mindestens 20 – 25 Rudel festzulegen.

#### *Übersicht Wolfsregionen*

Die Tabelle im Anhang drei (Zugehörigkeit der Kantone in die Regionen) ist zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen

Landammann Dr. Josef Hess  
Präsident KWL

Thomas Abt  
Generalsekretär

Kopie: Mitglieder der KWL  
Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK)  
Kantonsoberförsterkonferenz (KOK)